

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Seifhennersdorf (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (kommunale Bekanntmachungsverordnung) - KomBekVO vom 19.12.1997 hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf gemäß § 4 Abs. 1 SächsGemO, in Abänderung der Bekanntmachungssatzung vom 20.11.1998, am 21.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Seifhennersdorf erfolgen durch Abdruck im "Seifhennersdorfer Amtsblatt" als Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf.

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit vollem Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muß auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses im Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5
Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Seifhennersdorf vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf in Kraft. Die Bekanntmachungssatzung vom 20.11.1998 tritt damit außer Kraft.

Seifhennersdorf, 22.05.2003

Karin Berndt
Bürgermeisterin

Siegel

Stadratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung / Stellungnahme	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekannt- gemacht am	Inkrafttreten